

Schutz gegen Gewalt

Wenn Sie Opfer von Gewalt (z. B. Misshandlung, Körperverletzung oder psychischer Gewalt wie Stalking) sind, können Sie sich an das Familiengericht wenden, um sich zivilrechtlichen Schutz (Gewaltschutz) zu holen. Das Familiengericht kann nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen erlassen, die es dem Täter oder der Täterin z. B. verbieten,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, oder
- Kontakt jeglicher Art zu Ihnen aufzunehmen, auch über das Telefon oder per E-Mail oder SMS.

Voraussetzungen

Antrag

Um Gewaltschutz zu erhalten, müssen Sie beim zuständigen Familiengericht einen Antrag stellen. Der Antrag kann mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden oder schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Wenn Sie wünschen, dass Ihr Aufenthaltsort geheim gehalten wird, so müssen Sie dies bei Ihrer Antragstellung unbedingt angeben. Dann wird weder in Ihrem Antrag noch im gerichtlichen Beschluss Ihre Anschrift aufgeführt.

Ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung

Ihr Antrag muss eine ausführliche und konkrete Beschreibung der aktuellen Geschehnisse enthalten. Sie müssen auch angeben, ob es bereits in der Vergangenheit Gewalttaten gab und wie diese abliefen. Alle Vorfälle sollten so genau wie möglich und mit dem jeweiligen Datum des Geschehens beschrieben werden. Jede Gewaltsituation muss für das Gericht nachvollziehbar geschildert werden. Nicht ausreichend ist es, wenn Sie nur allgemeine oder formelhafte Formulierungen wie z. B. "ich wurde geschlagen und bedroht" verwenden.

Erforderliche Unterlagen

Zustellfähige Anschrift des Täters oder der Täterin

In der Regel ist das die Meldeanschrift. Für den Fall, dass die Polizei den Täter oder die Täterin bereits Ihrer Wohnung verwiesen hat oder ihm bzw. ihr verboten hat, Ihre Wohnung zu betreten, so müssen Sie angeben, wo sich diese Person aufhält, damit ihr der gerichtliche Beschluss zugestellt werden kann. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo diese Person gemeldet ist - entscheidend ist lediglich der tatsächliche Aufenthaltsort.

Personalausweis oder Reisepass

Bei mündlicher Antragstellung in der Rechtsantragsstelle des Gerichts müssen Sie sich ausweisen.

Vorgangsnummern der Polizei sowie sämtliche von der Polizei ausgehändigte Unterlagen

Sofern vorhanden, sollten Sie die Unterlagen bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

Ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise

Wenn Sie nach den gewalttätigen Übergriffen medizinisch versorgt wurden, sollten Sie ärztliche Atteste und Behandlungsnachweise bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

Fotos

Wenn Sie Fotos haben, die Ihre Verletzungen dokumentieren, sollten Sie diese bei der Antragstellung vorlegen oder Ihrem schriftlichen Antrag als Anlage beifügen.

Gebühren

Es fallen Gerichtsgebühren an, die sich nach dem Verfahrenswert richten. Hinzu können Auslagen kommen, die dem Gericht z. B. für Gutachten und Dolmetscherkosten entstehen. Zusätzlich können Anwaltskosten entstehen. Sie können Verfahrenskostenhilfe [<https://service.berlin.de/dienstleistung/327008/>] beantragen, wenn Sie finanziell nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/>
- Abschnitt 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR25870008BJNG002800000>
- Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
<http://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig für Gewaltschutzverfahren sind stets die Familiengerichte, wobei Sie als Antragsteller oder Antragstellerin wählen können zwischen

- dem Familiengericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
- dem Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet, oder
- dem Familiengericht, in dessen Bezirk die Person, die die Tat begangen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Berlin gibt es vier Familiengerichte. Das für Sie zuständige Familiengericht finden Sie hier:

[[<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>] Orts- und

Gerichtsverzeichnis]]

Informationen zum Standort

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Beim Amtsgericht Schöneberg werden aus Sicherheitsgründen Einlasskontrollen durchgeführt. Für die damit verbundenen Erschwernisse wird um Verständnis gebeten, zumal diese Maßnahmen auch der Sicherheit der Besucher dienen. Sie helfen uns sehr, einen Rückstau bei der Einlasskontrolle zu vermeiden, wenn Sie zügig Ihre Taschen auf dem Kontrolltisch ablegen und alle metallischen Gegenstände, die Sie bei sich tragen, in die dafür vorgesehenen Ablageschalen legen.

Rechtsanwälte werden gebeten, ihren Anwaltsausweis vorzuzeigen. Referendare sollten ihre Ausbildungsverfügung und ihren Ausweis bereit halten.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Der rollstuhlgerechte Eingang ist über den Parkplatz in der Gothaer Straße zu erreichen. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00
Dienstag: 9:00 - 13:00
Mittwoch: 9:00 - 13:00
Donnerstag: 9:00 - 13:00
Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich für die Info- und Rechtsantragstelle -bevorzugt für Berufstätige-:
donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch
außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 -
13:00 Uhr geöffnet hat.

Nahverkehr

U-Bahn Eisenacher Straße: U7

U-Bahn Bayerischer Platz: U7

U-Bahn Bayerischer Platz: U4

Bus Grunewaldstraße: M46

Bus Rathaus Schöneberg: 104 (mit ca. fünf Minuten Fußweg)

Kontakt

Telefon: (030) 90159 - 0

Fax: (030) 90159 - 429

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.06.2019